

Sch 24. Dez. 1947

Bern, den 23. Dezember 1947.

90636

p.B.15.11.Balt.U'Ch.2.--GS

ad RP/MI

Note

An die
Schweizerische Nationalbank,
Zürich.

Sehr geehrte Herren,
Mit Schreiben vom 17. Dezember 1947 teilten Sie uns mit, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel habe den Wunsch ausgesprochen, über die Beziehungen unterrichtet zu werden, welche die an diesem Institut beteiligten Länder mit den baltischen Staaten unterhalten. Sie stellen uns die Frage, in welchem Sinne Sie der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich über die Stellungnahme der Schweiz gegenüber den drei baltischen Ländern antworten sollen.

Wir beehren uns, Ihnen folgendes bekanntzugeben:

Durch ihre Vereinigung mit der Sowjetunion im August 1940 haben Estland, Lettland und Litauen ohne Zweifel die Merkmale eines unabhängigen Staates und damit ihre Eigenstaatlichkeit eingebüsst. Die baltischen Staaten haben als solche in tatsächlicher Hinsicht zu bestehen aufgehört. Unser Land hat dieser Lage insofern Rechnung getragen, als es die baltischen Gesandtschaften und Konsulate in der Schweiz seit dem 1. Januar 1941 nicht mehr als offizielle Vertretungen betrachtet. Den ehemaligen diplomatischen und konsularischen Beamten wurden allerdings gewisse Privilegien weiterhin zugestanden, jedoch einzig aus Gründen der courtoisie und nur mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit. Auch diese Privilegierung hat inzwischen ihr Ende gefunden.

Eine Anerkennung der Annexion der baltischen Staaten durch die USSR seitens der Schweiz ist jedoch bis jetzt nicht erfolgt. Die Eidgenossenschaft hat von jeher dem Grundsatz nachgelebt, eine Anerkennung von Staaten, Gebietserwerbungen und neuen Regierungen erst dann auszusprechen, wenn die neue Situation sich konsolidiert hat und die wichtigsten Mächte Stellung genommen haben.

./ RA



Diesem Grundsatz ist heute unsomewhat Folge zu leisten, als die Grossmächte selbst zu erkennen gegeben haben, dass sie in erster Linie für die Schaffung der weltpolitischen Nachkriegsverhältnisse die Verantwortung tragen wollen. Diese Verhältnisse sind noch keineswegs so stabil, dass von einer festgefügtten völkerrechtlichen Ordnung gesprochen werden kann. Unter diesen Umständen hat unser Land keinerlei Veranlassung, zu einzelnen Nachkriegsproblemen und damit auch zu der Frage der Anerkennung der Angliederung der baltischen Staaten an die Sowjetunion Stellung zu nehmen, bis die Grossmächte über diesen Punkt zu einer Einigung gelangt sind.

Der mittlere Weg, den die Schweiz in dieser Angelegenheit eingeschlagen hat, zeigt sich auch darin, dass der Bundesrat am 15. November 1946 beschlossen hat, das auf dem Gebiete der Schweiz noch vorhandene Staatseigentum Estlands, Lettlands und Litauens und die Archive der ehemaligen Gesandtschaften und Konsulate der genannten Staaten in der Eidgenossenschaft in die treuhänderische Verwaltung des Bundes zu übernehmen. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass das Gebäude der ehemaligen lettischen Völkerbunds-Vertretung in Genf einer russischen Delegation zum Gebrauch überlassen wird, hingegen kommt eine Eigentumsübertragung, welche die Anerkennung der Sowjetunion als Rechtsnachfolgerin der baltischen Länder bedeuten würde, vorläufig nicht in Frage.

Der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich wäre daher zu antworten, dass die Schweiz zwar einerseits aus dem Untergang der drei baltischen Staaten die Konsequenzen insofern gezogen hat, als keine offiziellen Beziehungen mit Organen derselben mehr bestehen und ihr Eigentum in die treuhänderische Verwaltung des Bundes übernommen wurde, andererseits aber eine Anerkennung der Annexion durch die Sowjetunion seitens unseres Landes bis jetzt nicht erfolgt ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten

Kopie an Herrn Legationsrat G. de Rham gesandt.

Sch 24. 7. 1947